

77. Kann der Träger eines Familiennamens gegen Staatsbehörden, die sein Recht auf Führung dieses Namens bestreiten, Feststellungsklage dahin erheben, daß er zur Führung jenes Namens berechtigt sei, und daß die Beklagten nicht berechtigt seien, ihm die Führung desselben zu verbieten?

III. Zivilsenat. Urk. v. 1. Juni 1897 i. S. v. H. (Kl.) m. den Regierungspräsidenten und die Polizeidirektion zu H. (Bekl.). Rep. III. 26/97.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Königliche Polizeidirektion zu H. hat gegen den Kläger, der sich ihr gegenüber von H. nannte, im Auftrage des Regierungspräsidenten nach vorausgegangener Verwarnung wegen unbefugter Führung des ihm nicht zukommenden Adelsprädikates eine bei der Polizeikasse zu erlegenden Strafe von 30 *M.*, event. 3 Tagen Haft, festgesetzt. Im schöffengerichtlichen Verfahren ist der Kläger freigesprochen, in der Berufungsinstanz aber zu einer Strafe von 10 *M.* verurteilt worden, weil er weder adelig, noch auch einen bürgerlichen Namen von H. zu führen berechtigt sei. Seine Revision hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Noch vor Erledigung des Strafverfahrens hat er gegen den Königlichen Regierungspräsidenten und die Königliche Polizeidirektion zu H. Klage mit dem Antrage erhoben, festzustellen, daß er berechtigt sei, den Familiennamen „von H.“ zu führen, und daß die Beklagten nicht berechtigt seien, ihm die Führung dieses Namens zu verbieten. Er nimmt die Partikel „von“ nicht als Adelsprädikat, sondern lediglich als Bestandteil seines bürgerlichen

Namens in Anspruch. Die Klage ist wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen, und die Berufung des Klägers zurückgewiesen worden.

Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Soweit der Kläger in der Verwarnung und der polizeilichen Straffestsetzung Eingriffe in seine Privatrechtssphäre sieht, kann die Unzulässigkeit des Rechtsweges nicht zweifelhaft sein. Die Verwarnung ist keine polizeiliche Verfügung im Sinne der Verordnung vom 11. Mai 1842, und noch weniger liegen die Voraussetzungen der §§ 2 u. 4 jener Verordnung vor. Die Straffestsetzung aber kann nur im schöffengerichtlichen Verfahren und dem weiter zugelassenen Rechtsgange angefochten werden. Die Strafgerichte entscheiden auch über präjudizielle bürgerliche Rechtsverhältnisse, und der Angeklagte hat nicht die Befugnis, über das vom Strafgerichte entschiedene Rechtsverhältnis auch noch die Entscheidung der Zivilgerichte durch eine gegen die Staatsorgane zu erhebende Klage anzurufen.

Der Rechtsweg ist aber auch dann nicht gegeben, wenn man die Klage dahin auffaßt, daß der Kläger in den erwähnten polizeilichen Maßnahmen nur die Veranlassung zur Klagerhebung, den eigentlichen Klaggrund aber in der Nichtanerkennung und der Störung des von ihm behaupteten Privatrechts durch Organe des Staates sieht. Auch soweit der Kläger die Partikel „von“ vor seinem Namen nur als Bestandteil seines bürgerlichen Familiennamens in Anspruch nimmt, hat er unter den vorliegenden Verhältnissen keine Zivilklage gegen den Staat und seine Organe auf Anerkennung und Unterlassung von Störungen. Allerdings gehört das Recht auf Führung eines bestimmten Namens auch dem Privatrechte an, und es sind daher vom Reichsgerichte schon wiederholt Klagen der Angehörigen einer bestimmten Familie gegen Dritte wegen unbefugter Anmaßung des Familiennamens zugelassen worden. Es handelt sich bei der Führung eines bestimmten Namens aber keineswegs um ein ausschließlich dem Privatrechte angehörendes Recht, sondern ebenso sehr um die im öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung des Einzelnen, nur den durch Geburt oder Rechtsakt erworbenen Familiennamen zu führen. Dieser Pflicht des Einzelnen entspricht das Recht des Staates und seiner Organe, mit den zulässigen Mitteln gegen jeden einzuschreiten, der sich eines ihm nicht zukommenden Namens bedient. Daß aber in vorliegender

Sache die Organe des Staates gegen den Kläger nur aus diesem Rechte und allein in Ausübung öffentlichrechtlicher Funktionen eingeschritten sind, unterliegt nach der Sachlage einem Bedenken überall nicht. Trachtet der Kläger sich hierdurch für verletzt, so kann er das von ihm behauptete Recht keinesfalls im Wege des Civilprozesses gegen die betreffenden Behörden verfolgen." . . .